

Dieses Blatt erscheint
den Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einseitige Zeile 15 Bfg.
Inserate werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

[Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädke, Lissa i. P.

Nr. 95.

Sonnabend, den 25. November

1916.

Ämtlicher Teil.

**Änderung der Ausführungsanweisung
vom 25. September 1916 zu der Bekanntmachung über die
Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916
(R.-G.-Bl. S. 959).**

Auf Grund der §§ 3 und 4 der vorbezeichneten Be-
kanntmachung wird folgendes bestimmt:

Die Ziffer III der Ausführungsanweisung vom 25. Sep-
tember 1916 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Wird unzerlegtes Wild im Kleinverkauf durch den
Jäger selbst an den Verbraucher abgegeben, so dürfen die
für den Großhandel mit Wild gesetzten Preise nicht über-
schritten werden; für die Abgabe einzelner Stücke zerlegten
Rehwildes, Schwarzwildes, Rot- und Damwildes verbleibt
es bei den unter Ziffer II festgesetzten Preisen, wenn die Zer-
legung nach Entfernung der Decke oder Schwarte stattge-
funden hat.

Berlin, den 8. November 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. W. Göppert.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Graf von Keyserlingk.

Der Minister des Innern.

J. W.: Drews.

**Ausführungsbestimmungen
zur Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel
vom 5. Oktober 1916. (R.-G.-Bl. S. 1114).**

I. Behörden.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung
ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Aufsichtsbehörde im Sinne des § 16 Absatz 2 ist der
Minister des Innern.

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 5 und 7 ist der
Landrat (Oberamtmann) — in Stadtkreisen der Gemeindevor-
stand — des Bezirkes, aus dem die Lieferung zu erfol-
gen hat.

II. Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und
vier Mitgliedern. Der Königlich Preussische Minister für
Landwirtschaft, Domänen und Forsten ernannt den Vorsitzen-
den, die Mitglieder und deren Stellvertreter.

Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besetzung von
vier Mitgliedern außer dem Vorsitzenden.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte ist von
den Sitzungen des Schiedsgerichts zu benachrichtigen. Sie
ist befugt, Vertreter ohne Stimmrecht zu denselben zu ent-
senden.

Bei Entscheidungen des Schiedsgerichts über die Ange-
messigkeit des Preises (§ 6 Abs. 2) ist ausschließlich der Ge-
halt und die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahr-
überganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten
oder Gewinn bleiben außer Betracht.

Die gesetzlich bestimmten Grenzpreise gelten — auch so-
weit sie nicht ausdrücklich durch eine bestimmte Beschaffen-
heit der Ware bedingt sind — als angemessen für gesunde
Ware von mittlerer Art und Güte frei Eisenbahnwagen
oder Schiff (in Wahl der Bezugsvereinigung) Verladestelle
des Eigentümers. Entspricht die Ware dieser Voraus-

setzung nicht, so hat ein entsprechender Preisabschlag einzu-
treten.

Die Preise stellen die Grenze dar, die bei den Entschei-
dungen nicht überschritten werden darf. Wird dem Eigen-
tümer dieser Preis geboten, bedarf es, falls er gleichwohl
die Festsetzung des Preises beantragt, vor der Entscheidung
einer materiellen Nachprüfung nicht.

Vor der Entscheidung ist die Bezugsvereinigung zu hören.

III. Kommunalverbände.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die
Stadt- und Landkreise oder die größeren Verbände, zu denen
eine Anzahl von Kommunalverbänden sich zum Zwecke der
Futtermittelversorgung zusammenschließen. Bei der Bildung
solcher Verbände hat das Landesamt für Futtermittel mit-
zuwirken. Der Reichsfuttermittelstelle und der Bezugsver-
einigung ist unverzüglich Mitteilung zu machen.

Berlin, den 3. November 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lufensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. E. Freiherr v. Falkenhausen.

Der Minister des Innern.

J. A.: von Jarocky.

Vorstehende Ausführungsbestimmungen bringe ich hier-
durch zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 15. November 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Nachstehendes Verbot wird hiermit zur allgemeinen
Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung
oder Anregung dazu, soweit nicht nach den allgemeinen
Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buch-
stabe B des Gesetzes über den Belagerungszustand vom
4. Juni 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Dezem-
ber 1915 oder Artikel 4 Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes
über den Kriegszustand vom 5. November 1912 bestraft wird.

Es ist verboten, Patente oder Musterrechte, die
ein Deutscher oder eine deutsche Firma im Auslande ange-
meldet oder erworben hat, und die einem Ausfuhrverbot
unterliegende Gegenstände betreffen, unmittelbar oder mittel-
bar nach oder in dem feindlichen oder neutralen Auslande
zu veräußern oder dort in anderer Weise zu verwerten.

Das gleiche gilt von Fabrikationsgeheimnissen, soweit
es sich um ein Ausfuhrverbot unterliegende Gegenstände
handelt.

Posen, den 27. Oktober 1916.

Der Stellvertretende Kommandierende General

V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur
öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 15. November 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Polizeiordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und des § 120e Abs. 2 der Gewerbeordnung wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Posen, folgende Polizeiverordnung erlassen:

Die Polizeiverordnung vom 25. April 1916 (A.-Bl. Seite 267) / (A.-Bl. S. 366) betreffend den Verkehr mit Mineralölen erfährt für die Dauer des gegenwärtigen Krieges folgende Abänderungen und Ergänzungen:

1. Der § 4 I erhält als Abs. 3 folgenden Zusatz:

Die in Absatz 1 bezeichneten Flüssigkeitsmengen dürfen von 30 Kilogramm auf 60 Kilogramm erhöht werden, wenn sich darunter Benzol in eisernen Gefäßen mit dichtem Schraubenverschluß, jedoch im Höchstfall bis zu 36 Kilogramm befindet und die Gefäße nach jeder Benutzung dicht verschlossen werden.

2. Im § 131 Abs. 2 wird die Zahl 30 in 60 abgeändert. Posen, den 9. Oktober 1916.

Der Regierungs-Präsident.

gez. Kraher.

Vorstehende Polizeiverordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 14. November 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle betreffend die Gerstenkontingente der Brennerei für das Betriebsjahr 1916/17.

1. Gerstenkontingente werden nur für landwirtschaftliche Kartoffelbrennereien und solche Rohnbrennereien festgesetzt werden, die in diesem Betriebsjahre Kartoffeln oder Rüben verarbeiten.

2. Die Festsetzung der Gerstenkontingente erfolgt in unserem Auftrage durch die Steuerbehörden. Auf das hl reinen Alkohols entfallen bei einem eigenen Durchschnittsbrand für das Betriebsjahr 1916/17:

von nicht mehr als 30 hl 30 kg Gerste

„ „ „ 300 „ 20 „ „

und von über „ 300 „ 16 „ „

3. Wollen Brennereien selbstgewonnene Gerste verarbeiten, (§ 6 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Gerste vom 6. Juli 1916 A.-Bl. S. 800); so haben sie vor Beginn der Verarbeitung Bezugsscheine über die entsprechende Menge Gerste bei der Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H. anzufordern. Diese sendet sie namens der Brennereien den Kommunalverbänden unmittelbar zu und gibt den Brennereien hiervon Nachricht. Die Kommunalverbände reichen sie mit der Gerstenbestandsanzeige für den betreffenden Monat der Reichsfuttermittelstelle ein.

4. Bei der Reichs-Gerstengesellschaft kann die Zuweisung von Brenngerste unter folgenden Voraussetzungen beantragt werden:

- Wer keine Gerste geerntet hat, muß hierüber eine Bescheinigung des Kommunalverbandes beibringen.
- Beträgt das Kontingent einer Brennerei mehr als $\frac{1}{10}$ ihrer Gerstenernte, so kann auf Antrag der Mehrbetrag zugewiesen werden. Dem Zuweisungsantrage ist eine Bescheinigung des Kommunalverbandes über die Höhe der von der Brennerei geernteten Gerstenmenge beizufügen.
- Die gleiche Bescheinigung ist erforderlich, wenn die Zuweisung von Gerste beantragt wird, weil sich die selbstgeerntete Gerste wegen mangelhafter Reifeeignung nicht zum Brennen eigne. In diesem Falle muß der Unternehmer außerdem eine Bescheinigung des Kommunalverbandes über die bereits an die Reichs-Gerstengesellschaft abgelieferte Gerstenmenge beibringen. Insofern die Ablieferung von $\frac{1}{10}$ seiner Ernte noch nicht erfolgt ist, hat er sich der Reichs-Gerstengesellschaft gegenüber ausdrücklich zu verpflichten, so viel selbstgeerntete Gerste abzuliefern, wie er Brenngerste empfängt.
- Anerkannte Saatgutwirtschaften oder landwirtschaftliche Betriebe, für die der Nachweis erbracht ist, daß sie sich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verlaufe von Saatgerste befäßt haben, können Gerste für Brennereizwecke insoweit zugewiesen erhalten, als $\frac{1}{10}$ ihrer gesamten Gerstenernte abzüglich der geernteten Saatgerste zur Deckung ihres Gerstenkontingents nicht ausreichen. Sie haben eine Bescheinigung des Kommunalverbandes beizubringen, wieviel Gerste sie insgesamt geerntet haben und wieviel davon Saatgerste ist.

5. Die Brennereibesitzer dürfen innerhalb ihres Kontingents selbständig Gerste einkaufen, hierbei jedoch keinen höheren als den jeweils höchsten Einkaufspreis der Reichs-Gersten-

gesellschaft bezahlen. Brennereien, deren Gerstenkontingent 30 dz nicht übersteigt, dürfen die ganze Menge, Brennereien mit einem höheren Gerstenkontingent zunächst bis 50% des Kontingents, mindestens aber 30 dz einkaufen. Der Reichs-Gerstengesellschaft sind die unter 4 geforderten Bescheinigungen sowie die Erklärung zu übersenden, daß die Brennerei die Gerste selbst einkaufen wolle und hierfür einen Bezugsschein beantrage.

Ist der eigene Durchschnittsbrand des Betriebsjahres 1916/17 höher als 300 hl Alkohol, so sind dem Antrage für jede Tonne M. 2.— Verwaltungsspesen beizufügen.

Die Reichs-Gerstengesellschaft wird nach Erfüllung dieser Voraussetzungen die Gerstenbezugscheine namens der Brennereien den Kommunalverbänden unmittelbar zusenden. Diese überreichen sie mit den Gerstenbestandsanzeigen für den betreffenden Monat der Reichsfuttermittelstelle.

6. Hafer oder Hafergemenge aus eigener Wirtschaft dürfen anstelle von Gerste verwendet werden, wenn die Reichsfuttermittelstelle die Verwendung genehmigt. Bis auf weiteres wird die Genehmigung erteilt werden:

a) Unternehmern, die eine Bescheinigung einreichen, daß sie keine Gerste geerntet haben, in Höhe des gesamten Kontingents,

b) Unternehmern, deren eigene Ernte nach Abzug des Saatgutes für ihr Kontingent nicht ausreicht, in Höhe der fehlenden Mengen.

Der Unternehmer hat eine Bescheinigung des Kommunalverbandes über die Höhe seiner Gerstenernte und seines Saatgutbedarfs einzureichen.

Die Verarbeitung von Hafer oder Gemenge in der Brennerei ist kein Grund für Zuweisung von Futterhafer oder Hafersaatgut.

7. Soweit Brennereien von dem Rechte der Uebertragung ihres Durchschnittsbrandes auf andere Brennereien Gebrauch machen, haben sie der zuständigen Steuerbehörde mit dem Antrage auf Genehmigung der Uebertragung die ihnen im Auftrage der Reichsfuttermittelstelle von der Steuerbehörde überhandte Mitteilung über die Höhe ihres Gerstenkontingents einzureichen. Die Steuerbehörden werden auf dieser Mitteilung die entsprechenden Gerstenmengen absetzen, den Brennereien, die den Durchschnittsbrand erworben haben, Bezugsscheine für ein entsprechendes Gerstenkontingent ausstellen und der Reichs-Gerstengesellschaft die erfolgte Uebertragung mitteilen.

Berlin, den 7. November 1916.

Reichsfuttermittelstelle.

Dr. Mehner.

Nachdem das Statut für die Wassergenossenschaft Pawlowitz genehmigt worden ist, habe ich gemäß § 18 des Statuts zur Wahl des Vorstandes bestehend aus:

einem Vorsteher,
zwei Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist,

zwei stellvertretenden Beisitzern

und zur Wahl

zweier Beisitzer des Schiedsgerichts sowie

zweier stellvertretenden Beisitzer des Schiedsgerichts

auf

Donnerstag, den 14. Dezember d. Js. mittags

12 Uhr im neuen kath. Schulhause zu Pawlowitz

eine Generalversammlung anberaunt, zu welcher die Genossenschaftsmitglieder mit der Verwarnung eingeladen werden, daß die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

Bissa, den 22. November 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Ich weise noch darauf hin, daß die Geschäftsabteilung der Reichsgetreidestelle für alles Getreide, das bis einschließlich 15. Dezember 1916 an sie abgeliefert wird, eine Druschprämie von 10 M. für die Tonne zahlen wird. Für Getreide, das nach dem 15. Dezember 1916 abgeliefert wird, kann nach gesetzlicher Bestimmung eine Druschprämie nicht mehr gewährt werden.

Indem ich auf vorstehende Verfügung des Herrn Vorsitzenden des Direktoriums der Reichsgetreidestelle hinweise, erlaube ich die Herren Landwirte, ihr Brotgetreide nach wie vor mit größter Beschleunigung abzuliefern. Da für Brotgetreide nach den gesetzlichen Bestimmungen nur bis zum 15. Dezember d. Js. die Druschprämie gezahlt werden kann, liegt die Ablieferung bis zu diesem Zeitpunkt im Interesse der Herren Landwirte.

Bissa, den 20. November 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

1. Die Verhandlungen, ob den Schulen die Rohstoffe für den Handarbeitsunterricht bereit gestellt werden können, sind noch nicht abgeschlossen. Der Unterricht muß unter Verwendung alten Materials, z. B. der Strick- und Stopfunterricht mit Wolle von ausgezogenen Strümpfen, der Hährunterricht durch praktische Arbeiten für Familie und Paar aus alten Stoffen weiter erteilt werden.

Hand-, Scheuer-, Wisch- und Bügler pp. sind bis zum äußersten auszubessern und können im Bedarfsfalle durch einen von der Ortsbehörde zu erteilenden Bezugschein besorgt werden. Anträge auf Stridwolle, Baumwollengarn, Stridgarn, Zwirn und Twist sind nicht direkt an die Reichsbekleidungsstelle zu richten. Etwaiger Bedarf ist bestimmt binnen 3 Tagen nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre hier anzuzeigen. Er ist auf das Allernotwendigste zu beschränken. Die Schritte für Näharbeiten können auch an Papierbogen gelehrt werden.

2. Betreffend Jugendpflege und Elternabende weist der Präsident des Kriegsernährungsamtes darauf hin, daß er Anweisung zur Ausarbeitung einiger Vorträge über Ernährungsfragen gegeben hat. Nach Drucklegung werden sie auf Wunsch den Beteiligten zur Verfügung gestellt.

3. Die Zeitschrift des Deutschen Bundes Heimatschutz zum Jahrespreis von 3 Mark kann den Schulen zum Halten warm empfohlen werden. Der Jahrgang 1915 hat doppelten Umfang, da die Zeitschrift 1914 nicht erschien, enthält ganz besonders wertvolle Arbeiten und Abbildungen und kann zu 5,50 Mark durch die Geschäftsstelle Berlin W. 10, Mathäikirchstraße 17 bezogen werden. Der geringe Preis verbietet den Vertrieb durch den Buchhandel.

Lissa, den 24. November 1916.

Die Kreisfachinspektoren von Lissa I, II und III
und Storknecht.

Nichtamtlicher Teil.

* Reichs Reisebrotmarken zur Brotversorgung auf Reisen unbedingt erforderlich! (Amtlich.) Durch die am 15. Oktober in Kraft getretene Anordnung ist es den Kommunalverbänden zur Pflicht gemacht worden, für Reisezwecke der Bevölkerung auf Anforderung Reichs-Reisebrotmarken zu verabsorgen, und zwar Beziehern von Dreikarten im Austausch gegen die kommunale Brotkarte und Selbstverforgern unter Nutzung der Wehlkarte. Es verlassen indessen immer noch zahlreiche Reisende die Heimat, ohne im Besitz von Reichs-Reisebrotmarken zu sein, was schon häufig zu Unzuträglichkeiten geführt hat. In der Uebergangszeit bis zum 1. Dezember d. Js. ist es den Kommunalverbänden möglich, den in ihrem Bezirk sich vorübergehend aufhaltenden Fremden, die mit den ergangenen Vorschriften noch nicht genügend vertraut sind, durch Ausgabe von Tagesbrotkarten oder in ähnlicher Weise noch auszuweichen. Vom 1. Dezember d. Js. ab ist dies aber nicht mehr zulässig. In ihrem eigenen Interesse werden deshalb die Reisenden auf die Notwendigkeit aufmerksam gemacht, sich für die Zeit der Abwesenheit am Wohnort mit Reichs-Reisebrotmarken zu versorgen.

Die freikonservative Landtagsfraktion hat in ihrer letzten Sitzung beschlossen, ihren Vorstand um ein Mitglied zu verstärken und den Abg. v. Kardorff (Lissa) hierzu zu bestellen. Der Vorstand besteht nunmehr aus den Abgg. Drittl, Dr. Jderhoff, v. Kardorff, Lüdicke, Dr. Kewoldt, Dr. v. Woyna und Freiherr von Jedlich.

* Lissaer Obsternsammlung. Am 6. Juli wurde hier der erste Anruf vom Vaterländischen Frauenverein erlassen: „Sammelt fleißig Obstkerne zur Delgewinnung!“ Dieser Ruf hat zu einem glänzenden Ergebnis geführt, denn am gestrigen Abend konnten drei Rollwagen, schwer beladen mit 5750 Kilo Kirschen- und Pflaumenternen, zur Bahn fahren. Die Firma Carl Kretschmer & Co. hatte hierzu hilfsbereit die Säcke, Gespanne und Personal zur Verfügung gestellt. Das Schützenhaus war für diese Sammlung freundlichst zur Verfügung gestellt worden und in vier großen Zimmern wuchsen dort nach und nach die eingebrachten Kerne zu Bergen heran. Wenn zu einem Teile die Kerne gewaschen und getrocknet abgeliefert worden waren, mußte doch der größere Teil ungewaschen angekommen werden und begann dadurch eine ungeheure umfangreiche Arbeit. Die monatelange rastlose Mühleverwaltung war für die Damen, die sich in den Dienst der guten Sache gestellt hatten, keine leichte Anforderung. Anfanglich in der Wärme beim sauren Duft der ungewaschenen Kerne und zuletzt in der Kälte mußte das Waschen, Trocknen, Ausfortieren und Umschaukeln vorgenommen werden, um jeden Schimmelsatz zu verhüten. Viele fleißige Hände waren, besonders in der letzten Zeit, tätig, um das in den ersten Tagen des Juli begonnene umfangreiche Werk Ende November zu vollenden. Die Freude aber aller, die mitfalsen, ist angesichts des überraschenden Erfolges groß, nicht minder aber bei denen, die eifrig mitgesammelt haben. Dabei sei besonders dankbar der Lissaer und einiger Schulen der Umgegend gedacht, auch mehrere

Güter haben stattliche Mengen von Kernen abgeliefert. Möge der Zweck, den diese Kriegsarbeit bringen soll, das so nötige Öl zu gewinnen, im ganzen Vaterland erreicht werden. Für die Lissaer ist es besonders erhebend, mit der Menge der abgelieferten Kerne wieder obenan zu stehen.

* Hundert Jahre Totenfest. Der bevorstehende Totensonntag erinnert daran, daß dieser erste Feiertag vor hundert Jahren, am 17. November 1816, durch König Friedrich Wilhelm III. zum Gedächtnis der in den Befreiungskriegen gefallenen Offiziere und Soldaten gestiftet wurde. In der Kabinettsorder wird bestimmt, daß der letzte Sonntag des Kirchenjahres dem Andenken verstorbener Krieger und auch anderer dahingeshiedener Personen gewidmet sein solle. Auch jetzt, angesichts der vielen Gräber, welche die irdischen Ueberreste der in diesem Weltkrieg gefallenen Helden decken, hat das Totenfest die gleiche Bedeutung wie vor hundert Jahren.

Hohensalza. In der letzten Stadverordnetenitzung hielt Erster Bürgermeister Eschenbach einen Vortrag über die Lebensmittelversorgung der Stadt. Sie ist auch für die Zukunft gesichert. Die Fleischverteilung ist so geregelt, daß jeder Einwohner die ihm zustehende Menge bekommt. Die Wurst will die Stadt in Zukunft selbst herstellen und durch die Fleischer verkaufen lassen. Anfang Dezember soll eine Stadtküche errichtet werden, in der Suppe zu 20 oder 30 Pfg. das Liter verkauft wird. Bei Bedarf soll noch eine zweite Küche eingerichtet werden. Die Küchenabfälle werden an Schweinemäster abgegeben, die sich verpflichtet haben, für die Stadt Schweine zu liefern. Die Kartoffelversorgung ist ausreichend; ein Sachverständiger wird in gewissen Zeiträumen die Keller nachsehen und den Hausfrauen Verhaltensregeln geben. Die Milchversorgung wird am 1. Dezember geregelt. Butter erhält die Stadt sehr wenig, Eier fast gar nicht, dagegen wird eine Kohlennot im Winter nicht eintreten. Die von der Stadt eingerichteten vier Verkaufsstellen haben sich sehr gut bewährt und mit Ueberfluß gearbeitet. Mit Freude wurde begrüßt, daß alle, die in der Stadt ein Schwein schlachteten, Hindenburg eine Spende freiwillig zur Verfügung stellten.

Thorn. Sein gesamtes Vermögen von 200 000 Mark hat der im Oktober verstorbene Rentner Hermann Baehr seiner Vaterstadt Thorn vermacht, mit der Maßgabe, daß die Zinsen von 50 000 Mark alljährlich dem Verschönerungsberein zur Herstellung von Verschönerungen der Stadt, die übrigen Zinsen zu Wehnachten und Pfingsten an städtische Arme aller Bekenntnisse verteilt werden.

Orsova und Turnu Severin genommen.

B. L. B. Amtlich. Großes Hauptquartier,
24. November. Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarshalls Herzog Albrecht
von Württemberg.

Im Obern- und Wytschaete-Bogen lebte zeitweilig die Feuertätigkeit auf.

Front des Generalfeldmarshalls Kronprinzen
Rupprecht von Bayern

Nördlich der Anere setzte nachmittags starkes Feuer, das auch aufs Südufer übergriff, ein. Mehrere Angriffe der Engländer erreichten nirgends unsere Stellung. Weist brachen sie verlustreich schon im Sperrfeuer zusammen.

Am St. Pierre-Baast-Walde und südlich der Somme bis in die Gegend von Chaulnes war bei guter Witterung der Artilleriekampf heftig.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front d. Generalfeldmarshalls Prinz Leopold v. Bayern.
Keine besonderen Kampfhandlungen.

Front des Generaloberst Erzherzog Josef.

In der walachischen Ebene nähern sich die Truppen des Generals der Infanterie von Falkenhayn dem Alt. Im Westzipfel Rumäniens ist der feindliche Widerstand gebrochen. Orsova und Turnu Severin sind genommen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarshalls von Mackensen.

Auf dem rechten Flügel der Dobrudscha-Front wurden rumänische Kräfte durch Wortsch bulgarischer Truppen aus dem Vorgebiet unserer Stellungen zurückgeworfen. Auch an anderen Punkten der Armee besteht Gefechtsberührung. In der Donau Kämpfe.

Mazedonische Front.

Zwischen Prespa-See und Cerna mehrfach starkes Artilleriefeuer. Teilvorstöße des Feindes nordwestlich Monastir und bei Malowo scheiterten.

Der Erste General-Quartiermeister.
Ludendorff.

Durch Anordnung des Herrn Landrats vom 4. v. Mts. ist uns die Einrichtung und der Betrieb der

Eierausgabestelle

für den Kreis Lissa übertragen worden. Wir ersuchen, die Eier unmittelbar an die Sammelstelle im Laden **Kaiser-Friedrich-Straße Nr. 16** abzuliefern. Dort sind auch die von den zugelassenen Aufkäufern gesammelten Eier abzugeben.

Lissa, den 18. November 1916.

Der Magistrat.

Städtische Annahmestelle
für
Butter, Eier, Weichkäse
Kaiser-Friedrich-Straße Nr. 16.

Im Felde

ist nicht nur **der Mann** etwas wert, sondern auch **ein gutes Buch**. Wie Tausende v. Zuschriften aus dem Felde erkennen lassen, besteht ein Bedürfnis nach **guten Büchern**. Jedem Feldpaket sollte daher auch ein **Buch beigelegt** werden.

Bei der Auswahl hilft meine **Buchhandlg.**, das rechte Buch in die rechten Hände zu legen.

Oskar Eulitz,

Markt 25. Fernruf 8.

Alle Arten

Ripp- u. Schnelldämpfer,
Kesselofen und Rippkesselofen,
Rübenschneider,
Zauchefässer,
Wasser- und Zauchepumpen,
alle Arten Zaucheverteiler
und Reserveteile
empfiehlt

W. Horowski, Maschinenhandl.
Kaiser-Friedr.-Str. 86. Tel. 202.

Wäscherollen

mit Steinlasten, wenig Platz einnehmend, leichte Handhabung, sehr preiswert zu haben bei

Alfred Strecker.
Eisenhandlung.

Metallbetten an Private.
Katalog frei.
Holzrahmenmatratzen, Kinderbetten.
Eisenmöbelfabrik Suhl in Thür.

An- und Abmeldebescheine

für das Einwohner-Meldeamt sind zu haben in der

Buchdruckerei M. Schmädick
Schloßstraße 20.

Weihnachts-Präsentkisten

ins Feld zu schicken

in Spirituosen, Wein, Zigarren und
Zigaretten

in jeder gewünschten Zusammenstellung

empfiehlt

Niederlage Strahl & Co.,
Bismarckstraße 15/17.

Vergrosserungen

in vornehmster Ausführung

selbst nach **mangelhaften Originalbildern**
liefert unter Garantie vollster Ähnlichkeit

Udo Mertens

Fernsprecher 183. Hofphotograph. Fernsprecher 183.
Bestellungen für Weihnachten werden bis 1. Dezember erbeten.

Concordia

Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

Gesamtvermögenswerte Ende 1915: 199 Millionen Mark
Gegründet im Jahre 1853.

Kriegsversicherung

mit je nach Lage des Falles aufschiebbarer Zahlung der Kriegszusatzprämie. Bis zur Einberufung zuschlagfrei. Sofortige Auszahlung der

vollen versicherten Summe auch im Kriegssterbefall ohne Nachschußzahlung oder Umlage seitens der Versicherten.

Mitarbeiter in allen Berufskreisen gesucht.

Auskunft durch: Bezirksbüro Breslau, Salvatorplatz Nr. 8, Tel. Nr. 2467.

Zentrifugen „Apollo“, „Swecia“, „Diabolo“, „Baltic“
und kleine **„Domo“-Separatoren,**
„Gorlicia“ und „Webersche“ Hausbadöfen
sind die Besten,
empfiehlt

W. Horowski, Maschinenhandlung.
Kaiser-Friedrich-Straße 86. Telefon 202.

Tüchtige, ältere und militärfreie

Stellmacher und Schmiede

verlangt sofort bei höchstem Stundenlohn und dauernder Arbeit
Wagenfabrik J. Martin, Gnesen.